

**Positionspapier des
Flughafenverbandes ADV zum Thema:
„Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung“**

Stand: 16. September 2016

FLUGHAFENVERBAND



Das Umweltministerium (BMUB) muss in 2017 einen Bericht über die Überprüfung der Lärmwerte des Fluglärmschutzgesetzes (FluLärmG) unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik vorlegen (§ 2 Abs. 3 FluLärmG). Hierfür hat das Umweltbundesamt (UBA) ein Gutachten in Auftrag gegeben, das voraussichtlich noch in 2016 fertig gestellt wird. Darüber hinaus hat das UBA ein Gutachten zur Evaluation der 2. Fluglärmschutzverordnung (2. FlugLSV) erstellen lassen. Dieses wurde bereits im Februar 2016 veröffentlicht. Beide Forschungsvorhaben des UBA gehen deutlich über den gesetzgeberischen Auftrag gem. § 2 Abs. 3 FluLärmG hinaus. Zu dem ersten Gutachten hat die ADV diese Kommentierung erstellt.

Zum Gutachten des Öko-Instituts u. a. im Auftrag des UBA – Evaluation der 2. FlugLSV

Das Gutachten legt 17 Vorschläge zur Änderung der Schallschutzverordnung vor. Diese Vorschläge haben die Flughäfen analysiert und darauf geprüft, ob sie eine praxisnahe und einfache Umsetzung des Schallschutzes an den Flughäfen unterstützen. Nur eine einfachere und nachvollziehbare Umsetzung des Schallschutzes kann mehr Akzeptanz der Maßnahmen von Seiten der Betroffenen erreicht werden.

Die ADV bewertet hiermit die 17 Vorschläge.

1. Definition Schlafräume (§ 2 Nr. 1 der 2. FlugLSV)

Vorschlag des Öko-Instituts: Es wird klargestellt, dass Gästezimmer und Einraumappartements nicht von vornherein aus dem Begriff des Schlafraums im Sinne von § 2 Nr. 1 der 2. FlugLSV ausscheiden, sofern ihre Nutzung zum Schlafen nicht nur unwesentlich ist.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Der Vorschlag führt nicht zu mehr Klarheit. Ein Schlafraum im Sinne des FluLärmG ist jeder Raum, der "in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen genutzt wird". Das bezieht nach unserem Verständnis auch Einraumappartments ein. In der Begründung zur 2. FlugLSV wird eindeutig darauf hingewiesen.

Gästezimmer zeichnen sich durch kurzfristige Nutzung durch Gäste aus, also Personen, die nur vorübergehend den Raum zum Schlafen nutzen. Nach dem normativen Zweck scheidet das Gästezimmer daher als Schlafraum aus. Eine Klarstellung könnte also allenfalls insoweit sinnvoll sein, als Gästezimmer und andere nur vorübergehend zum nächtlichen Schlaf genutzte Räume nicht schutzwürdig sind.

2. Belüftungseinrichtungen in Räumen „für eine größere Zahl von Personen“ (§ 3 Abs. 6 Satz 3 der 2. FlugLSV)

Vorschlag des Öko-Instituts:

a) Es wird klargestellt, dass nach § 9 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 S. 3 der 2. FlugLSV die Aufwendungen für den Einbau von Belüftungseinrichtungen auch bei Räumen für eine größere Zahl von Personen in Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen erstattungsfähig sind.

Für den Vollzug könnte durch Empfehlung konkretisiert werden, wann ein Raum „für eine größere Zahl von Personen“ bestimmt ist.

b) Durch eine vertiefende Untersuchung ist zu ermitteln, wann ein Raum im Hinblick auf die Notwendigkeit von Belüftungseinrichtungen als Raum „für eine größere Zahl von Personen“ im Sinne von § 3 Abs. 6 S. 3 der 2. FlugLSV anzusehen ist. Dabei kann eine Relation von Raumgröße und Personenzahl zugrunde gelegt werden.

ADV-Kommentierung: - a.) und b.) abzulehnen -

Der ADV sind an dieser Stelle keine größeren Probleme aufgefallen. Falls man sich für eine Änderung der FlugLSV entscheiden würde, wäre allenfalls eine Klarstellung in § 3 Abs. 6 Satz 3 der 2. FlugLSV sinnvoll, dass es sich hier um „Aufenthaltsräume in schutzbedürftigen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten) handeln muss“.

3. Klarstellung der „zu erwartenden Raumnutzung“ in § 5 Abs. 6 der 2. FlugLSV

Vorschlag des Öko-Instituts:

Es wird klargestellt, dass für die Einstufung eines Raumes in einer bestehenden Wohnung als Aufenthaltsraum oder als Schlafrum dann die vom Eigentümer angegebene zukünftige Nutzung maßgeblich ist, wenn für eine entsprechende Nutzungsänderung plausible objektive Anhaltspunkte bestehen.

ADV-Kommentierung: - kritisch -

Die derzeitigen Vorschriften sind aus unserer Sicht ausreichend. Nutzungsänderungen sollten berücksichtigt werden, wenn diese hinreichend dargelegt und belegt werden und unmittelbar zum Entscheidungszeitpunkt bevorstehen. Um den Vollzug zu vereinfachen, sollte gfs. eine Frist für die Realisierung der zu erwartenden Nutzungsänderung (z.B. innerhalb 1 Jahres) gesetzt werden, innerhalb derer die Realisierung nachzuweisen ist. Dies muss mit der Option verbunden sein, dass die Erstattungen zurückzuzahlen sind, wenn die Nutzungsänderung nicht eingetreten ist. Zudem muss der jeweils betroffene Aufenthaltsraum auch objektiv geeignet sein für die zu erwartende Nutzung (§ 5 Abs. 6 der 2. FlugLSV).

Die tatsächliche oder zu erwartende Raumnutzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist maßgeblich. „Zu erwarten“ im Sinne von § 5 Abs. 6 der 2. FlugLSV ist eine künftige Nutzung nicht bereits dann, wenn der Berechtigte seine subjektiven Absichten glaubhaft erklärt, sondern erst, wenn die Umsetzung dieser erklärten Absichten nach objektiver Wertung – insb. unter Berücksichtigung der baulichen und rechtlichen Vorgaben – auch tatsächlich möglich und zulässig ist.

4. Vereinheitlichung der Beurteilung von Bauschalldämm-Maßen

Vorschlag des Öko-Instituts:

Es wird empfohlen, einen bundesweiten Katalog für die Ermittlung der Bauschalldämm-Maße der Umfassungsbauteile aufzulegen, der regelmäßig aktualisiert und fortgeführt wird. Der Katalog sollte die gängigen aktuellen Bauweisen und Bauteile mit den dazugehörigen Bauschalldämm-Maßen enthalten, um die Erkenntnisse nach dem Stand der Schallschutztechnik zu dokumentieren und den betroffenen Fachkreisen zur Verfügung stellen. Weiterhin sollten die Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen einfließen (z. B. ITA 2008, Bietz et al. 2013), die mit weiteren Ergänzungen in Form einer Empfehlung der LAI Berücksichtigung finden könnten.

ADV-Kommentierung: - diskussionswürdiger Ansatz -

Der Vorschlag ist grundsätzlich sinnvoll; er gilt aber nicht spezifisch für den Fluglärmschutz, sondern gleichermaßen auch für den Verkehrslärmschutz und Schutz vor sonstigen Lärmquellen. Die neue DIN 4109 enthält einen solchen Bauteilkatalog. Dieser kann hier durchaus herangezogen werden. Bei einer Änderung sollte klargestellt werden, dass bei „Altfällen“, die bereits eine Förderung nach derzeitigen Parametern erhalten haben, weiterhin die „alten“ Regelungen gelten. Ein solcher Bauteilkatalog und dessen Aktualisierungen muss die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten und auf dem Konsens in der Wissenschaft aufbauen.

Die Bewertung der vorhandenen Bausubstanz liegt letztlich in der Verantwortung des beurteilenden Sachverständigen.

5. § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV als Ausschlussstatbestand

Vorschlag des Öko-Instituts:

a) (hilfsweise zu Empfehlung 10): Es wird klargestellt, dass § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV einen reinen Versagungstatbestand enthält, bei einer Unterschreitung der Bauschalldämm-Maße gemäß § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV um mehr als 8 dB also eine schalltechnische Nachrüstung nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 der 2. FlugLSV erstattungsfähig ist.

b) (hilfsweise zu Empfehlung 10 und Empfehlung 13): Es wird klargestellt, dass § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV nur dann anwendbar ist, wenn es in der Vergangenheit tatsächlich einmal zur Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz gekommen ist, nicht aber bereits dann, wenn lediglich eine abstrakte Erstattungsmöglichkeit bestand.

ADV-Kommentierung: - a) abzulehnen und b) kritisch -

Zu a) Die empfohlene Klarstellung ist nicht erforderlich, insbesondere nicht mit der im Gutachten angeführten Begründung, dass die Vorschrift in der Praxis entgegen ihrem Wortlaut teilweise falsch verstanden werde.

Zu b) Die Flughäfen wenden dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörden bereits so an. Daher besteht kein Bedarf nach einer Änderung bzw. Klarstellung.

6. Schallschutzanforderungen bei Änderungen bzw. Nutzungsänderungen bestehender Gebäude (§ 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV)

Vorschlag des Öko-Instituts:

Es wird klargestellt, dass der „Errichtung“ im Sinne von § 6 FluLärmG und § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen gleichsteht.

Begründung:

§ 6 FluLärmG und § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV regeln nicht ausdrücklich, ob die erhöhten Schallschutzanforderungen auch dann gelten, wenn ein bestehendes Gebäude innerhalb des Lärmschutzbereichs baulich oder in seiner Nutzung geändert wird. Würde dies verneint, so ergäben sich Schutzlücken in all den Fällen, in denen Räume außerhalb bestehender Wohnungen oder schutzbedürftiger Einrichtungen erstmals zu Aufenthaltsräumen im Sinne von § 2 der 2. FlugLSV werden.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Die nachträgliche Änderung bzw. Nutzungsänderung bestehender Gebäude ist mit einer Neuerrichtung im Sinne des § 6 FluglärmG gleichzustellen, z. B. wenn hierdurch neue Wohnräume geschaffen werden. Bei einer baulichen Änderung (auch einer baugenehmigungsfreien) oder einer Nutzungsänderung hat der Eigentümer bzw. Bauherr die gültigen Schallschutzvorschriften zu beachten und selbst zu finanzieren. Dies geht bereits aus der bestehenden Rechts- und Gesetzeslage hervor.

Im Erstattungsverfahren ist daher zu beachten, dass der Eigentümer keine Ansprüche auf Aufwendungsersatz geltend macht, wenn ihn selbst die Pflicht zum Einbau von Schallschutzmaßnahmen treffen würde.

7. Abstufungen der erforderlichen Schalldämm-Maße verringern (§ 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV)

Vorschlag des Öko-Instituts:

§ 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV wird dahingehend geändert, dass Isobändern in Schritten von 1 dB(A) jeweils Bauschalldämm-Maße in Schritten von 1 dB entsprechen.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Das ist wenig praktikabel und erhöht den Verwaltungsaufwand erheblich. Hinzu kommt, dass sich die Grenzfälle vervielfachen würden, bei denen sich die Schallschutzanforderungen von einem Grundstück zum Nachbargrundstück unterscheiden. Einen zügigen Vollzug würde dies erschweren. Die Herstellung des Rechtsfriedens würde erschwert.

8. Bauschalldämm-Maße an den Stand der Schallschutztechnik anpassen (§ 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV)

Vorschlag des Öko-Instituts:

(ergänzend zu Empfehlung 7): Die Bauschalldämm-Maße nach § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV werden so verändert, dass sie dem in der DIN 4109 vorgesehenen Zuschlag von 3 dB(A) zur Bestimmung des maßgeblichen Außenschallpegels L_a weitgehend Rechnung tragen.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Die Empfehlung ist nicht erforderlich. Die Schallschutzverordnung enthält bereits diesen Zuschlag von 3 dB(A). In der Begründung zur 2. FlugLSV wird dies deutlich: „Dabei wird L_a als „maßgeblicher Außenschallpegel“ berücksichtigt (Freifeldpegel plus 3 Dezibel (A)) ...“ (Drucksache des Bundesrates 521/09). Daher wird in der neuen DIN 4109 auch darauf verwiesen, dass eine erneute Berücksichtigung beim Schallschutz nach 2. FlugLSV nicht erforderlich ist.

9. Berücksichtigung altersbedingter Schwächung der Schalldämmung

Vorschlag des Öko-Instituts:

Es besteht Forschungsbedarf, die Fragen nach der Wirksamkeit der Schalldämmung der Umfassungsbauteile unter Berücksichtigung der Alterung zu untersuchen. So könnte zum Beispiel mit Hilfe pauschaler Abschläge in Form eines Korrekturwerts eine wirkungsgerechte Berücksichtigung erfolgen, z. B. entsprechend der Berücksichtigung des Einflusses flankierender Bauteile nach Beiblatt 1 zur DIN 4109. Ebenso sollte untersucht werden, ob die typischerweise verwendeten Materialien bzw. Konstruktionen altersbeständig sind.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Die Empfehlung bezieht sich nicht spezifisch nur auf den Fluglärmschutz, sondern gleichermaßen auf den Lärmschutz im Allgemeinen (insb. den sonstigen Verkehrslärmschutz). Entgegen dem Gutachten stellt sich die Empfehlung daher keineswegs als konzeptioneller Vorschlag zur Weiterentwicklung der 2. FlugLSV dar, sondern vielmehr als konzeptioneller Vorschlag zur Weiterentwicklung des baulichen Lärmschutzes im Allgemeinen.

Ein Schallschutzprogramm ist kein Sanierungsprogramm, bei dem derjenige Eigentümer, der sein Eigentum weniger pflegt, bevorzugt wird. Die Altersbeständigkeit hängt u.a. auch von der Einbauqualität, Instandhaltung und Wartung ab, für die der Eigentümer verantwortlich ist. Eine Berücksichtigung der Alterung von Umfassungsbauteilen durch pauschale Abschläge oder Korrekturwerte in Schallschutzprogrammen zu Lasten der jeweils Zahlungspflichtigen ist daher nicht sachgerecht.

10. Harmonisierung der Maßstäbe für Nachrüstung des Baubestands und der Einhaltung der Anforderungen beim Neubau (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 der 2. FlugLSV)

Vorschlag des Öko-Instituts:

Die Abschläge von 3 dB bzw. 8 dB in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der 2. FlugLSV werden gestrichen.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Eine Differenzierung im Schallschutz von bestehenden Gebäuden (3 dB) und Neubauten macht Sinn und muss beibehalten werden. Die Begründung zur 2. FlugLSV (BR-Drs. 521/09) führt hierzu Folgendes aus: *„Die quantitativ eng begrenzte Differenzierung des Schallschutzes zwischen Neubau und Bestandsnachrüstung trägt dem Umstand Rechnung, dass beim Neubau bereits in der Planungsphase auf die Lärmschutzbelange eingegangen werden kann, insbesondere durch die Anordnung der Räume, die Größe der Fenster und die Dämmwirkung der sonstigen Bauteile. Demgegenüber stehen bei der Nachrüstung bereits errichteter baulicher Anlagen in der Regel nur eingeschränkte und begrenzter wirksame Minderungsmöglichkeit zur Verfügung.“* Zudem muss die Nachrüstung von baulichen Schallschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden eine Wirkung erzeugen, die von den Betroffenen auch wahrnehmbar ist.

Die Umsetzung des Schallschutzes bei Bestandsgebäuden ist insbesondere in der Nachtschutzzone in höheren Pegelbereichen selbst bei einem um 3 dB reduzierten Bauschalldämm-Maß nach § 3 der 2. FlugLSV sehr aufwändig. Im Dachbereich kann das Bauschalldämmmaß bis auf 52 dB ansteigen. In dem Fall können Schalldämm-Maßnahmen an den Außenwänden erforderlich werden, oder Maßnahmen an Dachflächen, die u.U. statische Ertüchtigungen erfordern. Der Höchstkostenbetrag würde diesen Aufwand dann nicht mehr abdecken. Aufwändige statische Veränderungen am Dachstuhl wären ggf. kaum realisierbar. Bei einem Neubau kann dieser Aufwand bereits bei der Planung berücksichtigt und dann leichter umgesetzt werden. Das ist auch der Hintergrund zur Minderung des Bauschalldämm-Maßes nach § 3 um 3 dB und muss daher bei Bestandsgebäuden weiterhin bestehen bleiben.

Die Toleranzmarge nach § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV (8 dB) für den bereits umgesetzten Schallschutz ist erforderlich, um nicht sachgerechte Aufwendungen für den Austausch von Schallschutzfenstern zu vermeiden, die zu nicht erheblichen Verbesserungen des Schallschutzes führen würden (siehe Begründung zur 2. FlugLSV – BR-Drs. 521/09). Vom Flughafen bereits finanzierte Schallschutzmaßnahmen sollten nicht durch neue Schallschutzvorkehrungen ersetzt werden, wenn die Verbesserung des baulichen Schallschutzes hierzu nicht in einem angemessenen Verhältnis steht. Dem wird die Toleranzmarge von 5 dB(A) im Verhältnis zum Dämm-Maß des § 5 Abs. 2 der 2. FlugLSV gerecht.

11. Flexibilisierung des Schutzniveaus des nachträglichen baulichen Schallschutzes: Mindestwirksamkeitsschwelle und Irrelevanzschwelle

Vorschlag des Öko-Instituts:

An Stelle von § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der 2. FlugLSV wird vorgesehen, dass nachträglicher baulicher Schallschutz bis zum Erreichen der Bauschalldämm- Maße nach § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV erstattungsfähig ist und zusätzlich bei jedem geänderten Bauteil das Bauschalldämm- Maß um mindestens 5 dB verbessert werden soll. Ein Erstattungsanspruch ist allerdings dann vollständig ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Bauschalldämm-Maße nur geringfügig hinter den Bauschalldämm-Maßen nach § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV zurückbleiben.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Bei der Einführung einer Mindestwirksamkeitsschwelle und einer Irrelevanzschwelle könnte es zu erheblichen Ungleichbehandlungen kommen. Ein Eigentümer, dessen Grundstück nur knapp die Schwelle des erforderlichen Bauschalldämm-Maßes erfüllt, aus Irrelevanzgründen dann aber keinen Anspruch geltend machen kann, stünde ungleich schlechter da als ein Eigentümer, dessen Grundstück die Schwelle des erforderlichen Bauschalldämm-Maßes erfüllt und darüber hinaus noch eine deutlich verbesserte Schallschutzvorkehrung aufgrund der Mindestwirksamkeitsschwelle erstattet bekommt. Zudem stellt § 3 Abs. 1 S. 2 der 24. BImSchV, der eine „Mindestwirksamkeits-schwelle“ von 5 dB vorsieht und auf den sich das Gutachten bezieht, nur eine Sollvorschrift dar. Eine einheitliche Anwendung wird also auch hiermit nicht gewährleistet.

Bsp.: Für einen Schlafraum wurde ein vorhandenes Bauschalldämm-Maß von 40 dB anstelle erforderlicher 42 dB festgestellt. In dem Fall wäre somit ein Anspruch auf baulichen Schallschutz wegen Irrelevanz ausgeschlossen. Im Nachbarhaus gleicher Bauweise wird aufgrund von Fenstern mit etwas schlechterer Verglasung ein vorhandenes Bauschalldämm-Maß von 39 dB ermittelt. Es besteht nun ein Anspruch auf den Austausch der Fenster mit einem um 5 dB besseren Bauschalldämm-Maß. Da sich die Nachbarn gut kennen, ist der Ärger vorprogrammiert.

12. Überprüfung und Verbesserung der Höchstkostenregelung (§ 5 Abs. 4 + 5 der 2. FlugLSV)

Vorschlag des Öko-Instituts:

- a) Der Höchstbetrag nach § 5 Abs. 4 S. 1 der 2. FlugLSV wird erhöht. Sein Anwendungsbereich sollte sich auf Fälle beschränken, in denen eine vollständige schalltechnische Nachrüstung einer umfassenden Gebäudesanierung gleichkäme.
- b) Aus der Verweisung des § 5 Abs. 5 S. 1 der 2. FlugLSV ist die Bestimmung in § 4 WoFIV auszunehmen, damit Flächen unterhalb von Dachschrägen sich nicht nur anteilig auf die Höhe des Höchstbetrags auswirken.

ADV-Kommentierung: - a) und b) abzulehnen -

Zu a) Es ist sachgerecht, dass der Eigentümer sich selbst an den Kosten für den baulichen Schallschutz beteiligen muss, wenn der Erstattungshöchstbetrag überschritten wird. Die Festlegung der Pauschalen sollte auf Grundlage der bestehenden Erfahrungswerte erfolgen.

Eine Erhöhung des Höchstbetrages nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der 2. FlugLSV kommt damit nicht aus den im Gutachten angeführten Gründen, sondern nur dann in Betracht, wenn aufgrund einer bundesweiten Untersuchung festgestellt worden ist, dass sich der Erstattungshöchstbetrag nicht mehr im Rahmen des aktuellen Baukostenindex bewegt, und deshalb erhöht werden muss. Aus der bestehenden Praxis ergibt sich jedoch in der weitaus überwiegenden Zahl der Erstattungsfälle keine Notwendigkeit, den Erstattungsbetrag zu erhöhen. Grundlage für die Festlegung eines Höchstbetrages sollte jedoch im Rahmen einer generalisierend-pauschalierenden Betrachtungsweise der weit überwiegende Regelfall sein.

Der Erstattungshöchstbetrag ist ein Instrument des Schallschutzes „mit Augenmaß“. Ohne den Erstattungshöchstbetrag wären im praktischen Vollzug darüber hinaus zahlreiche Konflikte über die Frage zu erwarten, ob der umgesetzte Schallschutz erforderlich war oder nicht. Dies gilt bereits für Objekte in Nachtschutzgebieten, in denen nur Schlafräume geschützt werden. Der Erstattungsanspruch ist bei Zugrundelegung der gesamten Wohnfläche unverhältnismäßig hoch und die Konflikte bestehen bereits.

Zu b) Auch die Forderung, die Bestimmung in § 4 WoFIV auszunehmen, ist abzulehnen. Die Gutachter haben nicht dargelegt, dass die Anwendung dieser Norm dazu führt, dass in signifikanter Weise Erstattungsbeträge gekürzt werden würden.

13. Anpassung der Abschlagsregelung in § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV

Vorschlag des Öko-Instituts:

(hilfsweise zu Empfehlung 10): § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV wird dahingehend geändert, dass die Regelung nur noch Fälle erfasst, in denen in der Vergangenheit tatsächlich Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet worden sind.

ADV-Kommentierung: - kritisch -

Die Empfehlung 13 entspricht inhaltlich der Empfehlung 5b, abgesehen davon, dass mit ihr zutreffend eine „Änderung“ des § 5 Abs. 3 der 2. FlugLSV gefordert wird, statt einer „Klarstellung“. Wenngleich sich die Empfehlung als vorzugswürdige Alternative zur Empfehlung 10 darstellt, wird auf die Ausführungen zu Empfehlung 5b Bezug genommen.

14. Verzicht auf Lüfter ohne Einschränkung der Aufwendungen zum baulichen Schallschutz

Vorschlag des Öko-Instituts:

Weil der Einbau schallgedämmter Lüfter von den Betroffenen oftmals nicht akzeptiert wird, sollte dieser Baustein im Schallschutzkonzept optional zur Verfügung stehen. Wenn Eigentümer sich gegen den Einbau eines Lüfters aussprechen, geht nicht der Anspruch auf die weiteren Maßnahmen verloren. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass alternative Maßnahmen häufig deutlich teurer sind. Der Mehraufwand ist gegebenenfalls durch den Eigentümer zu tragen.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Eine Verwendung der Mittel für den Lüfter für andere Schallschutzmaßnahmen (z.B. Fenster höherer Schalldämmklasse) wird nicht empfohlen. Denn nur durch den Einbau von Belüftungseinrichtungen kann letztlich das Schutzziel bei geschlossenen Fenstern im belüfteten Rauminnern eingehalten werden. Das nicht nur kurzzeitige Öffnen der Schallschutzfenster zur Lüftung hebt den Schallschutz wieder auf.

Alle Maßnahmen, die über den normalen Lüfter hinausgehen, müssen zusätzlich durch den Eigentümer getragen werden (Mehrkosten). Ohne Lüfter müsste der Eigentümer selbstverpflichtend für eine ausreichende Lüftung sorgen.

15. Kopplung von Schallschutz und Wärmeschutz

Vorschlag des Öko-Instituts:

Es ist vertiefend zu prüfen, ob im Falle nachträglicher baulicher Schallschutzmaßnahmen zusätzliche Anforderungen an die Verbesserung des Wärmeschutzes aufgestellt werden können, um Synergieeffekte der sowieso durchgeführten Baumaßnahme zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob durch die Sicherstellung der Erstattungsfähigkeit zusätzlicher Kosten für Lüfter mit Wärmerückgewinnung Vorteile für den Wärmeschutz mit Verbesserungen der Akzeptanz von Lüftern verknüpft werden können. Um die Qualifikation im Wärme- und Schallschutz nachzuweisen, sollte ein zusätzliches Modul in der Ausbildung der Energieberater eingefügt werden.

ADV-Kommentierung: - kritisch -

Ebenso wie Empfehlung 4 und 9 betrifft auch Empfehlung 15 nicht spezifisch den Fluglärmsschutz, sondern gleichermaßen den allgemeinen Verkehrslärmsschutz und den Schutz vor sonstigen Lärmquellen. Mit nachträglichen baulichen Schallschutzvorkehrungen ist in der Regel auch eine Verbesserung des Wärmeschutzes verbunden (Austausch vorhandener Fenster, nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen). Festzuhalten ist jedoch, dass mit der 2. FlugLSV „nur“ der notwendige Schallschutz sichergestellt werden soll. Wenn dadurch als Nebeneffekt ohne (wesentliche) Mehrkosten auch zusätzlicher Wärmeschutz erreicht werden kann, ist dies akzeptabel, nicht jedoch, wenn mit den Schallschutzmaßnahmen unter erheblichen Mehrkosten auch eine energetische Sanierung der Flughafenumgebung vorgenommen werden soll.

Das Erreichen von Synergieeffekten zwischen Schall- und Wärmeschutz ist sinnvoll. Zusätzliche Kosten für den Wärmeschutz muss der Eigentümer tragen. Wichtig ist, dass es nach wie vor nur Aufgabe des FluLärmG und der 2. FlugLSV sein kann, den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten. Es stellt sich jedoch die Frage, wie die anteilige Erstattungshöhe für die gesetzlich erforderlichen Schallschutzmaßnahmen durch die Behörde festgelegt werden soll.

16. Vereinheitlichung der mit Belüftungseinrichtungen zu versehenen Räume

Vorschlag des Öko-Instituts:

§ 3 Abs. 6 S. 3 der 2. FlugLSV ist zum Zwecke der Anpassung an § 2 Abs. 1 S. 2 der 24. BImSchV dahingehend zu ergänzen, dass Belüftungseinrichtungen auch in Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen erforderlich sind.

ADV-Kommentierung: - abzulehnen -

Die im Gutachten gegebene Begründung verdeutlicht, dass sich auch diese Empfehlung nicht als konzeptioneller Vorschlag zur Weiterentwicklung der 2. FlugLSV darstellt, sondern vielmehr nur in einer Detailfrage ohne weitere inhaltliche Begründung eine einseitige Angleichung an eine Regelung der 24. BImSchV fordert.

In der Regel sind nutzerunabhängige Zuluftöffnungen vorhanden. Es bestehen rechtliche Bedenken, diese durch nutzerabhängige Geräte zu ersetzen. Ein Bedarf für eine gesetzliche Regelung der verbleibenden Ausnahmen ist nicht ersichtlich.

17. Einführung einer Qualitätssicherung

Vorschlag des Öko-Instituts:

a) Es wird empfohlen, eine die Umsetzung der Schallschutzmaßnahme begleitende Qualitätssicherung einzuführen. Ergänzend zu dieser Qualitätssicherung, die parallel zur Umsetzung der baulichen Schallschutzmaßnahmen erfolgt, kann eine (zusätzliche) Kontrolle im Nachgang helfen, die Wirksamkeit der Maßnahmen nachhaltig zu sichern.

b) Es wird empfohlen, eine Regelung zur kostenfreien Überprüfung der Schallschutzfenster (nach Einbau) zu treffen. Nach dem Einbau der Bauteile und nach der Abnahme der Leistung sollte mit der Überprüfung und Wartung der Schallschutzfenster ein weiterer Bestandteil zur Maßnahmensicherung hinzukommen, die ca. 5-10 Jahre nach Durchführung der baulichen Schallschutzmaßnahmen erfolgt.

ADV-Kommentierung: a) und b) abzulehnen

Zu a) Den Flughäfen bzw. Kostenträgern / den Behörden sollte die Möglichkeit / das Recht auf eine Mittelverwendungskontrolle eingeräumt werden. Qualifizierte Fachfirmen sollten für die Umsetzung herangezogen werden. Eine ständige Baubegleitung durch einen Gutachter ist nicht realisierbar. Eine regelmäßige Wartung und Überprüfung ist Sache der Eigentümer. Jedes normale Wärmeschutz- (Nichtschallschutz-) Fenster muss auch durch den Eigentümer gewartet werden.

Nachdem das FluLärmG den Ersatz von Aufwendungen für die Durchführung von baulichen Schallschutzmaßnahmen vorsieht, besteht bereits die Möglichkeit einer Kontrolle der Mittelverwendung durch die Vollzugsbehörden oder die kostenpflichtigen Flugplatzhalter. Eine „Nachschau“ ist v.a. dahingehend denkbar, um im Interesse der Flughäfen den tatsächlichen Einbau baulicher Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen. So dürfte jedenfalls bei vermietetem Wohnraum eine solche Kontrolle des erfolgten Einbaus der Schutzvorkehrungen auch im Interesse der jeweiligen Wohnungsnutzer sein.

Wie beim sonstigen Verkehrslärmschutz ist auch im Fluglärmschutz die Einführung einer diesbezüglichen Verpflichtung durch die Flugplatzhalter weder veranlasst noch begründbar. Ebenso kann von den Flugplatzhaltern weder eine Bauüberwachung des Einbaus oder eine Abnahme der jeweiligen Schallschutzvorkehrungen verlangt werden.

Zu b) Ist abzulehnen, um eine komplette Enthftung des Eigentümers und der ausführenden Firmen zu vermeiden. Die Wartung und Instandhaltung von Fenstern und anderen Gebäudeteilen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Eigentümers. Dies gilt etwa für Schallschutzfenster nicht anders als für jedes normale Wärmeschutz- (Nichtschallschutz-) Fenster. Daneben ist der Zustand von Bauteilen in hohem Maße vom Verhalten des Benutzers, also des Eigentümers (oder des Mieters) abhängig.

Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass der Eigentümer bzw. derjenige, in dessen Zugriffsbereich sich die baulichen Anlagen befinden, diese Anlagen auch instand zu halten hat.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf einen allgemeinen Verschleiß als auch im Hinblick auf äußere Schadensereignisse.

Würde man dies aufheben, bedeutet dies Streit um Ursachenforschung zur Fehlbedienung, mangelhaften Ausführung von Gewerken (Gewährleistungsfristen sind abgelaufen), mangelnde Wartung und falsches Lüftungsverhalten (Schimmelpilzbildung).

Fazit:

Das vom UBA veröffentlichte Gutachten zur Evaluation der 2. FlugLSV befasst sich intensiv mit Aspekten der baulichen Schallschutzanforderungen. Die überwiegend sehr einseitige Kritik des Gutachtens bedarf an vielen Stellen einer Richtigstellung. Dennoch enthält es auch Ansätze, die Gegenstand konstruktiver Diskussionen sein könnten.

Die in dem Gutachten enthaltenen Empfehlungen bzw. Vorschläge beinhalten vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe, weshalb bei einer Prüfung der Praktikabilität der Empfehlungen zahlreiche Fragen offenbleiben. Außerdem wird in den Vorschlägen oftmals von einer Klarstellung gesprochen, obwohl es sich um klare Änderungen in Gesetz bzw. Verordnung handelt.

Rund ein Drittel der Empfehlungen betrifft zudem nicht spezifisch den Fluglärmschutz, sondern gleichermaßen den Verkehrslärmschutz bzw. den Schutz vor sonstigen Lärmquellen. Diese Empfehlungen stellen sich daher nicht als konzeptionelle Vorschläge zur Weiterentwicklung der 2. FlugLSV, sondern als Vorschläge zur Optimierung des Lärmschutzes im Allgemeinen dar.

Falls einzelne Forderungen weiterverfolgt werden sollen, müssen auch deren Kosten bewertet werden. Es fehlt zudem völlig an einer Bewertung der im Fluglärmschutz erreichten Lärmschutzziele und der diesbezüglichen Akzeptanz der Betroffenen. Es lässt auch völlig offen, wie – im Falle der Umsetzung seiner Empfehlungen – mit den im laufenden Vollzug des FluLärmG in seiner geltenden Fassung bereits abgeschlossenen Vorgängen umzugehen ist. Etwaige Änderungen oder Nachbesserungen des Regelwerks dienen der Akzeptanz der Betroffenen sicher nicht.

Flughafenverband ADV

Friedrichstr. 79

10117 Berlin

Tel. 030/310118-0

<http://www.adv.aero/>

Martin Bunkowski; bunkowski@adv.aero Tel. 030/310118-41